

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bayerischer Jagdverband e.V.  
Hohenlindner Str. 12

85622 Feldkirchen

nur per E-Mail:  
[geschaeftsstelle@jagd-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@jagd-bayern.de)

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
46e-G8750-2017/7-100

Telefon +49 (89) 9214-2322  
Dr. Karin Deischl

München  
18.10.2017

Afrikanische Schweinepest: Abwicklung Aufwandsentschädigung für Beprobung von Wildschweinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untersuchung verendet aufgefundener Wildschweine stellt einen wesentlichen Faktor dar, eine mögliche Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation möglichst schnell zu erkennen. Dabei bedarf es der Unterstützung durch die Jäger.

Vielen Dank in diesem Zusammenhang für Ihre Bereitschaft, sich an der Abwicklung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Beprobung von verendet aufgefundenen Wildschweinen in bewährter Weise zu beteiligen.

Wie zwischen Herrn Dr. Reddemann und Frau Dr. Neubauer-Juric, LGL, besprochen, gestaltet sich die Auszahlung der Aufwandsentschädigung folgendermaßen: Bei Übergabe der Proben von verendeten Wildschweinen (ganze Tiere, Organproben, Blutpuffer) durch den Jagdausübungsberechtigten an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) wird die Abgabe von der KVB auf dem vom Bayerischen Jagdverband (BJV) zur Verfügung gestellten Erstattungsantrag (siehe Homepage des BJV) bescheinigt. Voraussetzungen hierfür sind lediglich: privater Jäger + die

Probe ist vorhanden + sie stammt von einem tot aufgefundenen Wildschwein + Fundort ist dokumentiert.

Der Jäger beantragt daraufhin mit diesem Antrag die Aufwandsentschädigung beim BJV. Der BJV sammelt die Anträge, erstellt eine Datentabelle und übersendet diese dann in regelmäßigem Abstand, begleitet von Kopien der Anträge, an das LGL. Am LGL findet lediglich eine Plausibilitätsprüfung statt, also ein Abgleich der Anzahl der Anträge gegen die tatsächlichen Probeneingänge. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung folgt durch das LGL die Auszahlung der beantragten Gesamtsumme an den BJV. Der BJV übernimmt die Auszahlung an die einzelnen Antragsteller.

Die Kreisverwaltungsbehörden erhalten über die Regierungen einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rehm  
Ltd. Ministerialrat